

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

PLÜMAT Plate und Lübeck GmbH & Co KG,
PLÜMAT Maschinenbau Vertriebs GmbH,
PLÜMAT Engineering GmbH,
PLÜMAT Packaging Systems GmbH,
PLÜMAT Asia/Pacific GmbH,
S.-D. David Plate + F. Lübeck GbR,
Arthur Plate GbR,
Pluemat Machinery Trading (Beijing) Co. Ltd.,
Colpitt B. V.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (zB Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

(4) Maßgeblich für Art und Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Wurde eine solche nicht

ausdrücklich erteilt, gilt die Ausführung der Lieferungen der Leistung bzw. der von uns erteilte Lieferschein als Auftragsbestätigung.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Die verbindliche Vereinbarung einer Lieferfrist bedarf in jedem Fall der Schriftform.

(2) Die Lieferzeit beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, wie zB Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen (insbesondere hinsichtlich geeigneten Mustermaterials) sowie nicht vor Erhalt einer etwa vereinbarten Anzahlung. Der Lauf der Lieferfrist wird gehemmt, solange der Auftraggeber seine Vertragspflichten nicht vollständig erfüllt.

(3) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(4) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist Espelkamp. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Maschine geht gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen (CIF/CIP Incoterms 2010) dauerhaft auf den Besteller über, d.h. bei Transport per CIP am Werk des Lieferanten mit Übergabe der Maschine an den Lieferanten benannten Frachtführer oder bei Transport per CIF mit Abschluss des Verladevorgangs auf dem Schiff.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale

Entschädigung für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs iHv 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware; wir berechnen den Verzug beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Plümat ist zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie bei entsprechender vorheriger Ankündigung auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt. Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung von ihm treffenden Mitwirkungspflichten bzw. mit der Abnahme (SAT-Abnahme gemäß § 6 dieser AVB) auch nur einer Teillieferung in Verzug, so ist Plümat nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von zwei (2) Wochen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, selbst zu treffen und die Vertragsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragsgebers zu lagern oder zu versenden oder von dem Gesamtvertrag oder von Teilen davon zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder auf Teile davon zu fordern. Die Rechte von Plümat auf ein Selbstverkauf bleiben unberührt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung, Entladung, Verzollung, Versicherung, Montage, sonstiger Nebenkosten und am Liefertag geltender Umsatzsteuer. Diese Positionen werden in der Rechnung angegeben. Darüber hinaus trägt der Käufer etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben.

(2) Montageleistungen werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Abrechnungen erfolgen gemäß unseren jeweils gültigen Abrechnungssätzen für Montagen. Die vereinbarten Beträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(3) Alle Entgelte verstehen sich ohne Abzug etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzugssteuern, die von einer ausländischen Steuerbehörde oder einem sonstigen Hoheitsträger festgesetzt werden und/oder aufgrund Rechtsvorschriften geschuldet werden (nachfolgend insgesamt „Quellensteuern“). Sofern der Kunde Quellensteuern entrichten muss, hat der Kunde dennoch das volle vereinbarte Entgelt an PLÜMAT zu entrichten. PLÜMAT wird den Kunden bei einer diesbezüglichen Rückerstattung der Quellensteuer angemessen unterstützen; hierbei hat der Kunde PLÜMAT von ggf. anfallenden Kosten freizustellen.

(4) Arbeitszeit und Arbeitsleistung sind dem Monteur bei Vorlage vom Auftraggeber zu bescheinigen. Am Schluss der Montage erteilt der Auftraggeber dem Monteur eine Abnahmebescheinigung auf Vordruck. Wir rechnen die Montage nach Beendigung der Arbeiten ab. Bei längerer Dauer können wir Zwischenabrechnungen erteilen. Die Abrechnungsbeträge sind sofort bei Rechnungseingang ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenforderungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

(5) Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Lohn- und/oder Materialkosten, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsabschluss oder wenn im Einzelfall schriftlich eine bindende Festpreisabrede getroffen ist.

(6) Montage- und Serviceleistungen sowie Ersatzteillieferungen und sämtliche Zahlungspflichten aus Aufträgen der Plümat Packaging Systems GmbH sind sofort mit Eingang der jeweiligen Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Im Übrigen sind Zahlungen nach entsprechender Rechnungsstellung ohne jeden Abzug nachfolgender Maßgaben zu leisten:

- 40 % fällig bei Erteilung des Auftrags.

- 50 % nach erfolgter, im Werk des Lieferanten ausgeführter Werksabnahme/FAT gemäß dem Plümat FAT Protokoll vor Versand ab Werk des Lieferanten.
- 10 % nach erfolgreicher im Werk des Käufers durchgeführter Abnahme am Einsatzort (SAT/Site Acceptance Test) gemäß Plümat SAT-Protokoll, jedoch nicht später als 30 Tage nach Datum des Frachtbriefes bzw. der Übernahmescheinung des Spediteurs (FRC/Forwarders Certificate Receipt).

(7) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Darüber hinaus können wir nach unserer Wahl weitere Lieferungen und Leistungen aussetzen, bis sämtliche fällige Forderungen vollständig gezahlt sind.

(8) Plümat ist berechtigt, ungeachtet einer gegenteiligen Leistungsbestimmung durch den Auftraggeber Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, und zwar zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(9) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(10) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(11) Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt aller Rechte und ohne Gewähr für die rechtzeitige Vorlegung an. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird und gutgeschrieben ist.

(12) Es kann zwischen Plümat und dem Auftraggeber vereinbart sein, dass der Auftraggeber über eine von Plümat akzeptierte Bank auf eigene Kosten ein Dokumentenakkreditiv (Letter of Credit – L/C) zu eröffnen hat. In diesem Einzelfall ist festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (Revision 1993, ICC-Publ. Nr. 600) vorgenommen wird.

Falls der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, darf Plümat – ohne Aufgabe etwaiger weiterer Plümat zustehender Rechte und Ansprüche – nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen und Leistungen aussetzen oder Verzugszinsen nach Maßgabe von Ziffer 5.6 durch Mahnung in Verzug berechnen, bis endgültig und vollständig gezahlt ist. Dem Auftraggeber obliegt es, ggf. nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

(13) Zum Jahresabschluss kann Plümat dem Geschäftspartner die noch offenen Forderungen aus dem laufenden Jahr mitteilen. Einwendungen wegen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Mitteilung hat der Geschäftspartner spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Mitteilung als Saldenbestätigung.

§ 6 Abnahme

Jede Maschine bedarf der Abnahme durch den Besteller. Die Abnahme gliedert sich in folgende Schritte: (i) Factory Acceptance Test (FAT) vor Ort beim Lieferanten, (ii) Site Acceptance Test (SAT) vor Ort beim

Besteller. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts, soweit im Vertrag oder in diesen AVB nichts Abweichendes geregelt ist; die werkvertraglichen Regelungen zur Abnahme knüpfen an die SAT-Abnahme.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Vom Eigentumsvorbehalt umfasst sind insbesondere auch für einen Auftraggeber hergestellte Werkzeuge. Diese werden dann nur für die Aufträge des Auftraggebers verwendet, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung durch Plümat erlischt zwei (2) Jahre nach der letzten Teillieferung aus dem Werkzeug. Plümat wird den Auftraggeber von einer etwaigen Vernichtung, Umarbeitung oder anderweitigen Verwertung des Werkzeugs benachrichtigen.

(3) Soll aufgrund einer gesondert zu treffenden schriftlichen Vereinbarung der Auftraggeber Eigentümer der Werkzeuge werden, geht das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Werkzeuge auf ihn über. Die Übergabe der Werkzeuge an den Auftraggeber kann durch die Aufbewahrung durch Plümat ersetzt werden. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Auftraggebers und von der Lebensdauer der Werkzeuge ist Plümat bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl gefertigter Produkte und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Werkzeuge berechtigt. Bei auftraggebereigenen Werkzeugen und/oder vom Auftraggeber leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich die Haftung von Plümat bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung der Werkzeuge trägt der Auftraggeber. Die insoweit bestehenden Pflichten von Plümat erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Auftraggeber die Werkzeuge nicht abholt. Solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, besteht für Plümat ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen.

(4) Das Eigentum an dem gelieferten Verpackungsmaterial verbleibt bis zu dessen vollständiger Bezahlung bei Plümat. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt auch als Sicherung für die Saldoforderungen von Plümat. Plümat erwirbt Miteigentum an den vom Auftraggeber hergestellten und gefüllten Verpackungen, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes des gelieferten Verpackungsmaterials zum Wert der gefüllten Verpackung. Wird die gefüllte Verpackung weiterveräußert, so gilt die Gegenforderung für diese Weiterlieferung als ganz oder teilweise entsprechend dem Miteigentumsanteil erstrangig an Plümat abgetreten. Übersteigt der Wert der vorstehend genannten Sicherung die Gesamtforderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 10 %, so wird Plümat auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

(5) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(7) Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(8) Alle unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsgegenstände sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Materialien hiermit an Plümat abgetreten. Plümat nimmt diese Abtretung hiermit bereits an.

§ 8 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Hersteller oder von uns stammt.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige

genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(9) In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zB für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren

Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich unsere Mängelhaftung auf die Abtretung der Ansprüche, die Plümat gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses hat. Für den Fall, dass der Auftraggeber seine Mängelrechte gegen den Lieferer nicht durchsetzen kann, leistet Plümat Gewähr im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen.

(6) Plümat übernimmt keine Gewährleistung bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Schäden, die insbesondere aus folgenden Gründen entstanden sind:

- a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
 - b) fehlerhafte Montage bzw. falsche Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte;
 - c) Nichtbefolgen der Plümat Betriebs- oder Wartungsanweisungen;
 - d) Änderungen an den Produkten oder Teilen durch den Auftraggeber oder Dritte;
 - e) natürliche Abnutzung
 - f) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung;
 - g) ungeeignete Betriebsmittel;
 - h) Austauschwerkstoffe;
 - i) mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund;
 - j) chemische oder elektrische Einflüsse;
- sowie Gründe nicht auf ein Verschulden von Plümat zurückzuführen sind, wobei Plümat nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

(7) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Plümat für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

§ 10 Technische Unterlagen, Schutzrechte und Datenschutz

(1) Liefert der Geschäftspartner zur Durchführung des Vertrages Zeichnungen, Modelle oder Muster, sind eventuelle Verletzungen von Schutzrechten Dritter von ihm zu vertreten.

(2) Beruft sich ein Dritter auf ihm gehörende Schutzrechte und untersagt Plümat deren Verwendung, ist Plümat ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen einzustellen. Der Geschäftspartner wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Der Geschäftspartner wird Plümat wegen etwaiger Ansprüche aus Urheberrechten, Marken- oder Patentrechten freistellen, es sei denn, Plümat hätte die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten.

(3) Erfindungen und Muster, welche im Rahmen der Vertragserfüllung von Plümat entwickelt werden, berechnen mangels einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung ausschließlich Plümat zur Anmeldung eines entsprechenden gewerblichen Schutzrechtes. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner bei der Entwicklung mitgewirkt hat.

(4) Der Geschäftspartner ist berechtigt, Erfindungen und Muster im Sinne vorstehender Bestimmung nach dem Zweck und Inhalt des mit Plümat geschlossenen Vertrages zeitlich und geographisch unbeschränkt zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(5) Eigentums- und Urheberrechte an den von Plümat zur Verfügung gestellten Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Konstruktionsvorschlägen, Datenträgern, Software und ähnlichen Unterlagen bleiben Plümat vorbehalten. Diese dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher vorheriger und schriftlicher Zustimmung von Plümat zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

(6) Plümat weist den Geschäftspartner darauf hin, dass personenbezogene Daten des Geschäftspartners nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und der Geschäftsbetreuung verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht. Mit der Erteilung des Auftrags ist der Geschäftspartner gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Daten zu Vertragszwecken elektronisch verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Als „vertraulich“ gelten alle Informationen, die von Plümat oder von den mit Plümat verbundenen Unternehmen während der Vertragsverhandlungen oder im Rahmen der Auftragsdurchführung mitgeteilt werden und die sich auf den Vertragsgegenstand, auf Plümat oder deren verbundene Unternehmen beziehen und die dem Geschäftspartner zuvor weder öffentlich zugänglich waren noch dem Geschäftspartner oder seinen verbundenen Gesellschaften ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung zur Verfügung standen.

(2) Informationen gelten nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn diese ohne Bruch der Vertraulichkeit öffentlich zugänglich geworden sind oder dem Geschäftspartner von anderer Seite rechtmäßig ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt wurden.

(3) Der Geschäftspartner wird alle vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie weder offenbaren, verbreiten, Dritten zugänglich machen, noch veröffentlichen. Er wird den Zugang zu den vertraulichen Informationen ausschließen auf diejenigen Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für die Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung kennen müssen, und diesen Personenkreis zur entsprechenden Vertraulichkeit verpflichten.

(4) Auf Aufforderung von Plümat und/oder wenn ein Angebot von Plümat nicht angenommen wird, werden der Geschäftspartner und seine verbundenen Gesellschaften alle in gegenständlicher Form mitgeteilten vertraulichen Informationen und alle hiervon gemachten Kopien unverzüglich zurückgegeben. Dateien sind so zu vernichten, dass sie nicht wieder herstellbar sind.

(5) Die Verpflichtungen des Geschäftspartners aus der Vertraulichkeitsverpflichtung enden für jede einzelne vertrauliche Information zehn (10) Jahre nach ihrer jeweiligen Offenbarung.

§ 12 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem

Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Espelkamp. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Juli 2017